Anmeldung zur Grundschule



Name, Vorname Kind:	
Geburtsdatum:	Mädchen () Junge ()
Anschrift:	imadenen () senge ()
Geburtsort:	Konfession/Religion:
Staatsangehörigkeit:	(in Deutschland seit):
Name, Vorname Mutter:	
Geburtsland:	Sorgeberechtigt ja Onein O
Telefon:	
Email:	
Name, Vorname Vater:	
Geburtsland:	Sorgeberechtigt ja Onein O
Telefon:	
Email:	
Sprache in der Familie:	
Besuchte KiTa/Grundschule:	
Teilnahme an der vorschulischen Sprac	chförderung: ja () nein ()
Wurde das Kind bereits vom Schulbesu	ıch zurückgestellt? ja () nein ()
Vorschulische Therapien:	
Sonstiges/Bermerkungen/evtl. Wünsch	e:

Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigen



Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Informationsaustausch zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung

Name des Kindes:

Name des Kindes:	geb. am:
Name der Kindertagese	inrichtung:
ermöglichen bitten wir Sie während der Kindergarten	öglichen Übergang von der KiTa in die Grundschule zu darum, uns über die Entwicklung Ihres Kindes zeit mit der KiTa austauschen zu dürfen. ch nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen! Wir bitten Sie mung.
Der Austausch beschränkt	sich auf die Bereiche
Sprachfähigkeit,kognitive EntwickluiSozialkompetenz,Motorik,und Wahrnehmung.	
O Mit dem Informationsa bin ich einverstanden.	ustausch innerhalb des oben beschriebenen Rahmens
(Ort) (Datum)	(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

Anmeldung

zum Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) für das Schuljahr 20__/__

Albanisch	Arabisch	Bosnisch	Farsi	Griechisch	Italienisch	Kroatisch	
			(Persisch)				
Kurdisch Kurmanci	Polnisch	Portugiesisch	Russisch	Serbisch	Spanisch	Türkisch	
Rumänisch	Ukrainisch	Französisch	Bulgarisch	Kurdisch Sorani			

Familienname	Vorname		Geburtsdatum
Name der Eltern/des Erzi	ehungsberechtigten		
Adresse			Telefon
E-Mail-Adresse			
Schule			Klasse
Wie schätzen Sie die Spra	chkenntnisse Ihres Kind	les ein?	
versteht	spricht	liest	kennt noch keine Buchstaben
nur schriftlich zum Schulj	ahresende erfolgen. Feh hterrichts werden auf de	nlzeiten sind zu em Zeugnis verr	es Kindes. Eine Abmeldung kann entschuldigen. Die Noten des merkt. Nach Abschluss der Klasse 9 t.
Ort, Datum		Unters	schrift Erziehungsberechtigte



Name des Kindes:	
Erklärung zum	Besuch einer konfessionellen Schule
	Städtische Grundschule mit katholischem Bekenntnis. An eilnahme am kath. Religionsunterricht für alle Kinder
Damit erklären wir uns einve	erstanden.
Bonn, den	Unterschrift:



Name des Kindes:	
Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotor	material
Liebe Eltern,	
wir bitten Sie um Ihr Einverständnis, dass wir Foto Kind auf unserer Homepage veröffentlichen dürfen Veröffentlichungen auf unsere Homepage oder in o General-Anzeiger).	. Dies bezieht sich auf
Hiermit erklären wir uns	
() einverstanden, () nicht einverstanden,	
dass unser Kind ohne Nennung seines Namens Homepage der KGS-Servatiusschule und eventuell erscheinen darf.	
Bonn, den Unterschrift:	
Empfangsbescheinigung - Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz	
Hiermit bestätigen wir, dass wir das Merkblatt übe Infektionsschutzgesetz erhalten habe und alle mel Krankheiten meines Kindes an die Schule weiterlei	depflichtigen
Bonn, den Unterschrift:	

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit der Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule werden Ihre personenbezogenen Daten als **Schülerin**, **Schülern oder Elternteil** erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist Cordula Simon-Schlicht Schulleiterin der Servatiusschule Annaberger Str. 186 53175 Bonn 0228-310870 111235@schulen.nrw.de

2. Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen

Den oben genannten Verantwortlichen vertritt:

Jennifer Kunze

Stellvert. Schulleiterin der

Servatiusschule

Annaberger Str. 186

53175 Bonn 0228-310870

Jennifer.kunze@schulen-bonn.de

3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktaden des Datenschutzbeauftragen für die Stadt Bonn lauten:

Erik Lindener-Schmitz Karl-Simrock-Schule Am Burggraben 20 dsb@schulen-bonn.de

4. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestr. 2-4 Postleitzahl: 40213 Düsseldorf Telefon: 0211/38424-0 Telefax: 0211/38424-10 Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de

5. Kategorien der Daten, Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zu einer Vielzahl von Zwecken, die mit der Organisation des Schulalltags, dem Unterricht, der Kommunikation mit Eltern und anderen Stellen zu tun haben. An unserer Schule geht es dabei um die folgenden Verarbeitungszwecke. Es geht um die

- Verwaltung von Schülerdaten und Noten sowie die Zeugniserstellung,
- Unterrichtsplanung, -durchführung und Dokumentation,
- Evaluation, Qualitätsentwicklung und Schulstatistik,
- Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, Dokumentation von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Diagnostik/ Erstellung von Förderempfehlungen/ individuellen Förderplänen,
- Erstellung von F\u00f6rdergutachten (AO-SF Verfahren),
- Schulpflichtüberwachung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation des Schülerspezialverkehrs
- Sprachstandsfeststellung

6. Evtl. Empfänger der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der "Übermittlung", der unter 5. bereits dargestellt ist)

Wir übermitteln personenbezogenen Daten regelmäßig oder bei Bedarf an Stellen außerhalb der Schule. Dazu gehört das Schulministerium (IT.NRW) für statistische Auswertung und Planung. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege ist es die untere Gesundheitsbehörde, die aufnehmende Schule bei Schulwechsel, Erziehungsberechtigte und SchülerInnen bei Mitteilungen und Zeugnissen, und außerdem noch Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht, Schulträger, soweit dieses zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist. Innerhalb der Schule sind die Lehrkräfte Empfänger. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird ein Teil der Daten vom örtlichen Archiv übernommen. Zur Öffentlichkeitsarbeit übermitteln wir gelegentlich personenbezogene Daten an die lokale Presse, sofern wir dazu Ihr Einverständnis vorliegen haben. Von Kindern übermitteln wir bei Teilnahme personenbezogene Daten an den Träger des Offenen Ganztags.

7. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation: - entfällt -

8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden nach Maßgabe der Aufbewahrungsfristen des § 9 VO DV I aufbewahrt und gelöscht.

Nr	Datenarten	Aufbewahrungszeit/ Löschfrist
1	Schülerstammblätter	20 Jahre
2	Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
3	alle übrigen Daten	5 Jahre
4	von Lehrkräften mit Genehmigung der Schulleitung auf privaten Computern verarbeitete personenbezogene Daten	1 Jahr (nach Abgabe des Schülers, ab Ende des Kalenderjahres)
5	Veröffentlichungen auf der Schulhomepage	Soweit nicht durch eine Einwilligung anders geregelt, nach Ende der Schulzeit.
6	Führen einer Schulchronik: 1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, 2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, 3. Anschrift, 4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.	unbegrenzte Speicherung

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

9. Rechte der Betroffenen

Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung auf Ihrer **Einwilligung** beruht, kann diese Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der **Widerruf** auch nur auf einen Teil der Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr durch uns genutzt und unverzüglich aus

unserem Datenbestand gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gelten die oben genannten Löschfristen.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf **Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie grundsätzlich ein Recht auf **Berichtigung**, **Löschung** oder **Einschränkung**, ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung und ein Recht auf **Datenübertragbarkeit**. Zudem steht Ihnen ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sollten für einzelne Verarbeitungsvorgänge Ihrer Daten Einwilligungserklärungen erforderlich sein und deshalb gesondert eingeholt werden, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen, falls Sie der Auffassung sind, dass eine Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten gegen Datenschutzrecht verstößt. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4. dieses Bogens.

12. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wenn Ihre personenbezogenen Daten unmittelbar bei Ihnen erhoben werden, sind Sie gemäß § 120 Abs. 2 Satz 1 SchulG zur Bereitstellung verpflichtet, soweit diese Daten zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich sind.

13. Quelle der Daten

Wenn Daten nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden, können Sie stammen von

- einer abgebenden Schule bei einem Schulwechsel: §§ 6,7 VO DV I
- von einer Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger oder andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung der dortigen per Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist: § 120 Abs. 5 SchulG

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren** Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Seite 1 von 2 Stand: 22.01.2014

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Maserr
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Seite 2 von 2 Stand: 22.01.2014

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich / Wir ermächtige(n) den Verein der Freunde und Förderer der Servatiusschule in Friesdorf e.V. den Mitgliedsbeitrag bis auf Widerruf jährlich zum 01. Oktober von nachstehend angegebenem Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

ank:	
AN:	
atum:	
nterschrift/en Kontoinhaber:	

Der Verein ist vom Finanzamt Bonn-Außenstadt als gemeinnützig bestätigt worden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen mit der Nummer VR 7329.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind gemäß § 10 b Einkommenssteuergesetz als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig.

Spendenbescheinigungen werden ab einem Betrag von 200 Euro ausgestellt.

Die hier gegebenen persönlichen Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird zugesichert.

Geschäftsstelle: Förderverein Sekretariat der Servatiusschule Annaberger Str. 186, 53175 Bonn

Tel. 0228-310870

Vorstand: Carmen Koll (Vorsitzende), Jennifer Claudi (stv. Vorsitzende)

Bankverbindung: VR-Bank Bonn

Kontoinhaber: Verein der Freunde und Förderer der Servatiusschule in

Friesdorf e.V.

IBAN: DE37 3816 0220 4405 1660 17

Verein der Freunde und Förderer der Servatiusschule in Friesdorf e.V.



Wir müssen selbst die Veränderung sein, die wir in der Welt sehen wollen.

Mahatma Gandhi

Annaberger Straße 186, 53175 Bonn, Tel / Schule 31 08 70 foerderverein.servatiusschule@gmx.de

Beitrittserklärung

Verein der Freunde und Förderer der Servatiusschule in Friesdorf e.V.

Ich/Wir möchte(n) Mitglied(er) des Fördervereins der Servatiusschule werden:

Unterschrift/en:
Datum:
Der Beitritt erfolgt unter Anerkennung der Satzung.
Ich/Wir zahle(n) jährlich folgenden Beitrag:€
Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit pro Schuljahr mindestens 10,00 €.
E-Mail-Adresse:
Telefon Mobil:
Telefon Festnetz:
PLZ Ort:
Straße:
Vorname:
Name:
(2) ab sofort (2) ab Schuljahr

Mit Ihrer Hilfe unterstützen wir

- besondere schulische Projekte, die über den Unterricht hinaus gehen (z.B. das Präventionsprojekt "Mein Körper gehört mir", Kunstprojekt "Schullogo", Tanzprojekt "Der kleine Prinz", Zirkusprojekt),
- das Konzept "Bewegungsfreudige Schule" mit Sport und Spielgeräten für Unterricht, Pause und den Nachmittagsbereich,
- die Ausstattung und Gestaltung von Schulhof und Bolzplatz (Klettergerüst, Reckstangen, Wackelbrücke, Basketballkorb),
- die individuelle Förderung der Kinder durch Anschaffung von ergänzenden Lern- und Unterrichtsmaterialien,
- finanziell benachteiligte Familien bei Ausgaben für Klassenfahrten, Ausflügen und Material,
- die Umwandlung des Schulgartens in ein "grünes Klassenzimmer".